

Gemeindehaus Gottlieben

Benützungsreglement für

1. Sitzungszimmer
 2. Gemeindesaal
 3. Küche
-

Zuständigkeit

Für alle Entscheide mit finanziellen und organisatorischen Konsequenzen ist der Gemeinderat Gottlieben zuständig.

Aufsicht und Verwaltung

Die gesamte Aufsicht und der Abwartdienst sind dem Gemeindeammannamt unterstellt.

Die Gemeindekanzlei

- ist zuständig für die Belegung/Vermietung
- überwacht und kassiert die Gebühren und/oder Miete
- koordiniert die Belegungsdaten
- überwacht die Pflichten des Abwarts
- führt über die Gebühren und Mieten eine separate Rechnung, welche der Gemein-derechnung zugeführt wird.

Belegung und Vermietung

An der Behördenkonferenz der öffentlichen Körperschaften, welche jeweils im Dezember stattfindet, sind deren Termine für die Sitzungen und Gemeindeversammlungen festzulegen und **sind verbindlich**.

Alle anderen Termine, wie diese des Zivilstandsamtes, der Feuerwehr, der ansässigen Vereine sowie anderer Benützer haben sich **nach den öffentlichen Behördenterminen zu richten**.

Gleichzeitig mit der Anmeldung sind die Anzahl der Tische und der Küchengebrauch bekanntzugeben. Ebenso ist die Teilnehmerzahl mitzuteilen.

Die Versicherung der belegten Räume und dessen Mobiliar ist Sache der Gemeinde.

Veranstaltungen mit Dekorationen sind über die Kanzlei dem Feuerwehrkommando anzuzeigen.

Mobiliar und Kücheneinrichtung

Sämtliches Mobiliar und Kücheneinrichtungen, Geschirr, Gläser, Besteck etc., welches gestiftet, geschenkt oder überlassen wird, gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Ausgenommen davon sind ausdrückliche Leihgaben.

Gebrauch des Mobiliars und der Küche

- Die Tische und Stühle dürfen nur im Gemeindehaus verwendet werden.
- Dem beweglichen Mobiliar und der Küche ist grösste Sorgfalt entgegenzubringen.
- Es ist untersagt, für Tischanordnungen die Tische über den Parkettboden zu ziehen.
- Sobald die Tische eingedeckt werden oder mit Blumenschalen etc. geschmückt werden, sind Tischtücher zu verwenden.
- Den Anordnungen des Abwarts, oder in dessen Vertretung der Kanzlei, ist Folge zu leisten.
- Die Küche ist gesamthaft (inkl. Geschirr, Gläser, Besteck und Einrichtungen) in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand abzugeben.
- Der Gemeindesaal ist in gereinigtem Zustand abzugeben.
- Die Übergabe hat spätestens am folgenden Tag 11.00 Uhr oder nach besonderen Weisungen zu erfolgen.
- Bei unsachgemässer Behandlung oder Rückgabe in ungereinigtem Zustand des Saales oder der Küche mit Inventar sowie des gesamten Mobiliars wird durch die Kanzlei die Erfüllung dieses Reglementes veranlasst (Reinigung, Wiederinstandstellung, nötige Reparaturen etc. und Ersatz). Der Gemeinderat wird ohne vorherige Anzeige beim Veranstalter die Folgekosten verrechnen.

Verwendungsberechtigungen

1. Sitzungszimmer

- a. Gemeinderat
- b. Zivilstandsamt
- c. Arbeitsraum für Kanzlei
- d. Wahlbüro
- e. vom Gemeinderat gewählte Kommissionen
- f. G + RPK
- g. Waisenamt
- h. Bürgerrat
- i. Schulvorsteherschaft
- k. Kirchengemeinschaft
- l. auswärtige öffentliche Körperschaften (Gastrecht)
- m. das Sitzungszimmer kann nach Absprache mit dem Gemeindeammann zum Gemeindesaal geöffnet werden
- n. die kleine Küche im Sitzungszimmer ist nur für den kanzleii internen Gebrauch bestimmt.

Das Rauchen im Gemeinderatszimmer ist untersagt.

2. Gemeindesaal

- a. Einheitsgemeinde
- b. Bürgergemeinde
- c. Schulgemeinde
- d. Kirchengemeinde
- e. Feuerwehr
- f. auswärtige öffentliche Körperschaften (Gastrecht)
- g. ansässige Vereine und deren Vorstände
- h. Thurgauische Bodmanstiftung

3. Küche

Analog von 1. und 2. der Verwendungsberechtigungen.

Das Kücheninventar wird nach Gebrauch kontrolliert und fehlende Teile werden den Benützern in Rechnung gestellt.

4. Benützung von Gemeindesaal und Küche mit Benützungsgebühr

- nicht ansässige Vereine
- Privatbetriebe und juristische Personen
- Schulveranstaltungen nicht öffentlicher Institutionen
- zivile Trauungen im grösseren Stil (ab 8 Personen)
- Wahlveranstaltungen durch politische Parteien
- Ausstellungen

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16.12.1993 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

geändert am 26.11.1998 durch GR-Beschluss

geändert am 10.05.1999 durch GR-Beschluss

geändert am 14.03.2002 durch GR-Beschluss

Gemeindehaus Gottlieben

Gebührentarif für die Benützung von Gemeindesaal und Küche

| | Einheimische | Auswärtige |
|--|--|---|
| Privatpersonen Saal mit Bestuhlung und Tischen pro Tag | CHF 100.00 | CHF 150.00 |
| Kommerzielle Zwecke Saal mit Bestuhlung und Tischen pro Tag | CHF 150.00 = ½ Tag CHF 200.00 = 1 Tag CHF 50.00 = je zusätzlicher Tag | CHF 150.00 = ½ Tag CHF 300.00 = 1 Tag CHF 100.00 = je zusätzlicher Tag |
| Benützung Küche inkl. Ge- schirr | CHF 50.00 | CHF 100.00 |
| Miete und Reinigung Plätze (Kirchplatz, Schulhausplatz) inkl. WC-Benützung | CHF 50.00 | CHF 100.00 |

Einheimische Vereine können den Saal weiterhin kostenlos nutzen. Auswärtige Vereine zahlen die Gebühr analog auswärtige Privatpersonen.

29.11.1993

geändert am 26.11.1998 durch GR-Beschluss

geändert am 21.09.2000 durch GR-Beschluss

geändert am 05.07.2012 durch GR-Beschluss